

Nutzungs- ordnung

für den

Gemeindebus

St. Marien – Quickborn

September 2015

1. Der Gemeindebus steht für die Beförderung von Personen der Pfarrgemeinde St. Marien Quickborn zur Verfügung. (KV Beschluss vom 17.09.15)

Die gemeindliche Nutzung umfasst exemplarische Aufzählung

- Jugendveranstaltungen im Rahmen der wöchentlichen Gruppenstunden, Katechese, Freizeiten etc.
- Gemeindeveranstaltungen
- Veranstaltungen der gewählten Gremien
- Organisation von Gemeindeveranstaltungen wie z.B. Fahrdienste, Einkauf für Veranstaltungen etc.
- Seniorenfahrten
-

Partnerorganisationen kann der Bus gegen die ortübliche Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden.

2. Bei Nutzungsüberschneidungen gilt die Reihenfolge der eingegangenen Reservierungen im Pfarrbüro.
3. Anfragen und Reservierungen des Gemeindebusses sind nur über das Pfarrbüro während der normalen Öffnungszeiten vorzunehmen. (Homepage / Formular).
4. Bei der Übergabe des Fahrzeugs ist folgendes erforderlich:
 - a.) Akzeptieren der Nutzungsvereinbarung durch Unterschrift auf dem Formular, welches sich in der Übergabemappe befindet.
 - b.) Entgegennahme von:
 - I. Fahrzeugschlüssel
 - II. Fahrzeugschein
 - III. Nutzungsvereinbarung
 - IV. Fahrtenbuch
 - V. Fahrzeug
 - c.) Eintragungen ins Fahrtenbuch (auch bei Kurzfahrten) und Inspektion des Fahrzeuges auf Mängel und Notiz derselben vor Fahrtantritt.
5. Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist folgendes erforderlich:
 - a.) Völltanken und Reinigen des Fahrzeugs
 - b.) Inspektion und Dokumentation des Fahrzeugzustandes durch Ausfüllen der fehlenden Angaben der Nutzungsvereinbarung.
 - c.) Vollständiges Ausfüllen des Fahrtenbuches.
 - d.) Rückgabe aller unter 4 b aufgeführten Punkte
6. Das Fahrzeug darf nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B geführt werden, welche über eine ausreichende Fahrpraxis für das Fahren eines Kleinbusses verfügen. Dieses wird durch Unterschrift auf der Nutzungsvereinbarung bestätigt.
7. Muss eine Fahrzeugeinweisung erfolgen, so ist dieses bei der Anmeldung explizit mit anzugeben und ein verbindlicher Termin mit einer autorisierten Person zu vereinbaren. Das Bedienungshandbuch liegt im Fahrzeug.
8. Die Nutzungsvereinbarung wird auch als Übergabeprotokoll verwendet. Mängel sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten und zusätzlich telefonisch an das Pfarrbüro zu melden. Dieses wird durch Inspektionen vor und nach Fahrt gewährleistet.
9. Das Fahrzeug wird sauber übergeben und ist auch gereinigt und sauber wieder zurückzugeben. Der Bus ist ein Nichtraucherfahrzeug. Bei Verstößen wird eine Reinigungspauschale von 50,-€ erhoben. Ist der Reinigungsaufwand höher werden entsprechend der Reinigungsaufwendungen die Kosten an den Verursacher berechnet.

Zum Reinigen des Fahrzeuges gehört unter anderem:

- Durchgefegter Fahrgastraum, ggf. feucht durchgewischt
- Keine zurückgelassenen Gegenstände
- Entleerte Aschenbecher
- Saubere Fensterscheiben
- Von außen sauberer Zustand. Ggf. in der Waschstraße gewaschen.
- Insekten von der Front entfernt.

10. Bei einem Unfall ist grundsätzlich
 - a.) Die Polizei hinzuzuziehen
 - b.) Es darf grundsätzlich kein Schuldeingeständnis unterschrieben werden.
 - c.) Die Gemeinde ist unter 04106 / 24 22 bzw. pfarrei@st-marien-quickborn.de zu informieren. Hierzu gehören die persönlichen Daten und Versicherungsinformationen aller Beteiligten.
 - d.) Der Schaden ist per Fotos zu dokumentieren
11. Die Führung des Fahrtenbuchs (Feststellung des Km-Standes, Fahrer, Nutzer) ist verpflichtend. Darüber hinaus ist die Nutzungsvereinbarung ausgefüllt und unterschrieben - auch hinsichtlich des Fahrzeugzustandes - auszufüllen und gemeinsam mit den KFZ-Schlüsseln sowie Fahrzeugschein zurückzugeben.
12. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können einzelne Fahrer bzw. Gruppierungen von der zukünftigen Nutzung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen, kann auch ein dauerhafter Ausschluss von der Nutzung gerechtfertigt werden. Diese Entscheidungen obliegen dem Kirchenvorstand.
13. Die Nutzung des Gemeindebusses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder Ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Wird das Fahrzeug nicht nach den geltenden gesetzlichen Regelungen insbesondere vorsätzlich oder grob fahrlässig genutzt, so haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer willigt mit Nutzung des Fahrzeuges ein, dass bei einem Straf-, Bußgeld- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren die persönlichen Daten wie Name, Anschrift und Geburtsdatum von der Gemeinde an die jeweilige Behörde weitergegeben wird. Dies gilt auch bei Verwarnungen.
14. Die Nutzung des Fahrzeugs durch Dritte (andere als die angemeldeten Personen) ist nicht erlaubt.
15. Die Überlassung des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich zu den in dieser Benutzungsordnung geregelten Verwendungszwecken. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr – die Gemeinde St. Marien Quickborn übernimmt keine Gewähr für Funktionsfähigkeit, weder vor noch während der Nutzung.

Diese Benutzungsordnung tritt am 24. September 2015 in Kraft.

Quickborn, den 17. September 2015

Der Kirchenvorstand